

DAS MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN

INFORMIERT

„Begleiteten Fahren ab 17“
Ihre Fragen – Unsere Antworten

Stand September 2005

Fragen zur Antragstellung:

Wann kann ein Bewerber den Antrag auf „Begleitetes Fahren“ bei der Fahrerlaubnisbehörde (Straßenverkehrsamt) stellen?

- ▶ *In NRW ab dem 14.09.2005*

Fragen zur Ausbildung

Ab welchem Alter darf für das „Begleitete Fahren“ ausgebildet werden?

- ▶ *Ab 16 ½ Jahren.*

Wann darf mit der Ausbildung begonnen werden?

- ▶ *Mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung (einen Tag nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW).*

Wie lange muss er dann in Begleitung fahren?

- ▶ *Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.*

Kann ein Bewerber mit 16 ½ Jahren eine Ausbildung für die

Doppelklasse B und A machen?

- ▶ *Nein. Mit der Ausbildung für die Klasse A kann erst mit 17 ½ Jahren begonnen werden.*

Wer macht die Ausbildung und wo kann man sich anmelden?

- ▶ *In jeder zugelassenen Fahrschule in NRW. Die Ausbildung erfolgt – wie bisher – durch einen Fahrlehrer.*

Gibt es besondere Vorschriften für die Ausbildung von

Bewerbern für das „Begleitete Fahren“?

- ▶ *Nein. Die Fahrschüler werden wie bisher alle 18 jährigen Bewerber der Klasse B bzw. BE ausgebildet.*

Fragen zur Prüfung

Gibt es besondere Vorschriften für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung ?

- *Nein*

Wann darf die theoretische Prüfung frühestens abgelegt werden?

- ▶ *Drei Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres (dieselbe Regel wie bisher bei 18-jährigen).*

Ab wann darf die praktische Prüfung abgelegt werden?

- ▶ *Einen Monat vor Vollendung des 17. Lebensjahres (dieselbe Regel wie bisher bei 18-jährigen).*

Fragen zur „Prüfungsbescheinigung“ und zum „Kartenführerschein“

Bekommt der Bewerber nach der bestandenen Prüfung den Kartenführerschein?

- ▶ *Nein, er erhält eine „Prüfungsbescheinigung“, in der auch die Begleitpersonen eingetragen sind.*

Enthält die „Prüfungsbescheinigung“ ein Foto des

Fahrerlaubnisinhabers?

- ▶ *Nein, deshalb ist beim Fahren immer ein amtliches Ausweisdokument (z.B. Personalausweis) mitzuführen.*

Wird der „Kartenführerschein“ von der Behörde automatisch zugesandt?

- ▶ *Nein, er muss vor Ablauf der 3-Monats Frist rechtzeitig beantragt werden.*

Fragen zur Probezeit

Wann beginnt beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?

- ▶ *Sofort mit der Erteilung der Fahrerlaubnis („Prüfungsbescheinigung“).*

Wie lange dauert beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?

- ▶ *Wie beim „normalen“ erstmaligen Fahrerlaubniswerb 2 Jahre.*

Wann kann der Fahrerlaubnisinhaber an der 2. Phase (FSF) teilnehmen?

- ▶ *Hier müssen sich die Bundesländer noch auf eine gemeinsame Regelung einigen.*

Fragen zum Begleiter

Die Anforderungen an den Begleiter

- ▶ Mindestalter: 30 Jahre
- ▶ Besitz der Fahrerlaubnisklasse B seit mindestens 5 Jahren
- ▶ Eintragungen im Verkehrszentralregister: max. 3 Punkte

Ist die Anzahl der Begleiter begrenzt?

- ▶ *Nein, alle Begleiter müssen in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein.*

Muss der Begleiter an einer Einweisung teilnehmen?

- ▶ *Nein. Eine Einweisung ist nicht vorgeschrieben. Im Rahmen der Freiwilligkeit können Kurse angeboten werden.*

Darf jede Person, die die Voraussetzungen erfüllt, einen Fahranfänger begleiten?

- ▶ *Nur dann, wenn sie in der Prüfungsbescheinigung eingetragen ist.*

Welche Vorschriften muss der Begleiter in Bezug auf Alkohol beachten?

- ▶ *Er darf auf keinen Fall die 0,5 Promille-Grenze erreichen und er darf nicht unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel stehen.*

Hat es Folgen, wenn der Begleiter eine

Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr hat oder andere Auflagen nicht erfüllt?

- ▶ *Ja. Die Folgen hat der Fahrerlaubnisinhaber zu tragen: Seine Fahrerlaubnis muss widerrufen werden.*

Weitere Fragen

Welche Konsequenzen hat es für den Fahrerlaubnisinhaber, wenn er ohne Begleiter fährt?

- ▶ *Seine Fahrerlaubnis wird widerrufen.*

Wann darf nach der Entziehung eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden?

- ▶ *Nach frühestens 6 Monaten, wenn der Bewerber unbeschadet der übrigen Voraussetzungen für eine Neuerteilung an einem Aufbauseminar nach § 2 Abs. 2 StVG (ASF) teilgenommen hat.*

Welche Fahrerlaubnisklassen sind eingeschlossen?

- ▶ *Die Klassen M, L und S.*

Dürfen diese Fahrzeuge dann ohne Begleitung geführt werden?

- ▶ *Ja, die Prüfungsbescheinigung und ein amtliches Ausweisdokument sind mitzuführen.*

Welche zusätzlichen Kosten entstehen für das Begleitete Fahren

- ▶ *7,70 € für die Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung.*
- ▶ *3,30 € je Auskunft aus dem Verkehrszentralregister (Punkttestand).*
- ▶ *1,80 € für die Überprüfung je Begleitperson.*